

**Satzung der Gemeinde Hammoor  
über die Verarbeitung personenbezogener Daten  
für Zwecke des Amtes Bargteheide-Land  
(Datenschutzsatzung)**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 10 Abs. 4 des Schl.-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Landesrichtergesetzes und des LDSG vom 12. März 1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 291) und des § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 01. April 1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 321) sowie des § 2 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27. Februar 1997 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn zu Abschnitt II, Artikel 2, folgende Satzung erlassen:

**Abschnitt I**

**Allgemeine Vorschriften**

**Artikel 1**

Diese Satzung regelt die Verarbeitung personenbezogener Informationen (Daten) durch das Amt Bargteheide-Land, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Amtes Bargteheide-Land für die Gemeinde Hammoor erforderlich ist. Die Verarbeitung für andere Zwecke ist nach Maßgabe dieser Satzung erlaubt.

Es gelten für die Verarbeitung die Bestimmungen des LDSG in der jeweils geltenden Fassung, nachrangig - soweit vorhanden - bereichsspezifischer Bestimmungen sowie die Bestimmungen dieser Satzung soweit sie den Vorschriften des LDSG oder bereichsspezifischer Bestimmungen nicht entgegenstehen.

**Abschnitt II**

**Ergänzung bestehender Satzungen**

**Artikel 2**

**Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hammoor**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hammoor, ausgefertigt am 17. September 1990, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hammoor, ausgefertigt am 27. März 1995, wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer § 6 a - Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz - LDSG) - eingefügt:

- (1) Das Amt Bargteheide-Land ist für die amtsangehörige Gemeinde Hammoor für die Zahlung von Entschädigungen, die Erstattung von Auslagen und/oder um Gratulationen auszusprechen, berechtigt, Name, Vorname, Anschrift, Funktion, Bankverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der amtsangehörigen Gemeindevertretung Hammoor bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Name, Vorname, Anschrift, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Hammoor**

Die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Hammoor, ausgefertigt am 08. November 1982, wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer § 5 a - Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) - eingefügt:

- (1) Zur Ermittlung der Reinigungspflichtigen nach dieser Satzung und zur Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen nach Verstoß gegen diese Satzung, ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG nach folgender Rangfolge bei folgenden Stellen durch die zuständige Stelle des Amtes Bargeheide-Land

- I. aus einem beim Amt Bargteheide-Land geführten Grundstücksverzeichnis,
- II. Meldebehörden,
- III. von dem Grundbuchamt

zulässig:

- a) Geschlecht
- b) Vorname(n)
- c) Name
- d) Anschrift
- e) nach Maßgabe dieser Satzung die relevante Grundstücksbezeichnung
- f) Gegenstand des Verstoßes gegen diese Satzung

Die Übermittlung der erforderlichen Daten aus den vorgenannten Bereichen an die zuständige Stelle des Amtes Bargteheide-Land ist zulässig.

Falls im Einzelfall erforderlich, ist die Erhebung weiterer Daten bei der/bei dem Reinigungspflichtigen zulässig:

- g) Unterlagen über die Haftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 dieser Satzung und
  - h) Eigentumsverhältnisse bzw. Verhältnis zwischen Eigentümer/in und Reinigungspflichtige/m nach Maßgabe dieser Satzung
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle (§ 2 Abs. 3 LDSG) nur zum Zwecke der Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen grundsätzlich 5 Jahre weiterverarbeitet werden.  
Soweit begründende Unterlagen den Kassenanordnungen beigelegt sind, obliegt ihre Aufbewahrung der Amtskasse nach den geltenden Bestimmungen.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung der Satzung (Benutzungsordnung) über die Benutzung des Mehrzweckhauses der Gemeinde Hammoor**

Die Satzung (Benutzungsordnung) über die Benutzung des Mehrzweckhauses der Gemeinde Hammoor, ausgefertigt am 09.07.1991, wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer § 6 a - Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) eingefügt:

- (1) Zur Ermittlung der Benutzungsentgelt- sowie Haftungspflichtigen und zur Festsetzung des Benutzungsentgeltes sowie weiterer Forderungen im Rahmen dieser Satzung und zur Aufstellung eines Belegungsplanes ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 10 Abs. 4 i.V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei dem/der Bürgermeister/in und - falls erforderlich - bei den Meldebehörden durch die zuständige Stelle des Amtes Bargteheide-Land zulässig:

- a) Geschlecht, Name(n), Vorname(n), Hauptwohnsitz, Telefon-Nr. der Veranstalterin/des Veranstalters und/oder der Benutzerin/des Benutzers.

Die Übermittlung der erforderlichen Daten durch den/die Bürgermeister/in sowie durch die Meldebehörden an die zuständige Stelle des Amtes Bargteheide-Land ist zulässig.

Die Erhebung weiterer erforderlicher Daten ist bei dem/der Benutzer/in und Veranstalter/in sowie die Weiterverarbeitung folgender Daten zulässig:

- b) Benutzungszweck
- c) Gebührentatbestände
- d) Benutzungszeit
- e) Tatbestände bei Verstoß gegen diese Satzung.

Die Daten unter den Buchstaben a) und e) dürfen in einem Schankbuch aufgrund des § 2 Abs. 4 dieser Satzung nur zum Zwecke der Durchsetzung der Satzungsbestimmungen weiterverarbeitet werden.

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle (§ 2 Abs. 3 LDSG) nur zum Zwecke der Durchführung dieser Satzungsbestimmungen grundsätzlich 4 Jahre weiterverarbeitet werden.

Soweit begründende Unterlagen den Kassenanordnungen beigelegt sind, obliegt ihre Aufbewahrung der Amtskasse nach den geltenden Bestimmungen.

- (3) Datenübermittlungen der vorgenannten Daten sind - wenn erforderlich - zwischen dem/der Bürgermeister/in, der Gemeindevertretung, dem/der Hausmeister/in und der zuständigen Stelle des Amtes Bargtheide-Land zulässig.
- (4) Die genannten Daten dürfen anonymisiert zu statistischen Zwecken zu einer eigenen Datei zusammengefaßt werden.

## **Artikel 5**

### **Änderung der Satzung der Gemeinde Hammoor über die Erhebung einer Hundesteuer**

Die Satzung der Gemeinde Hammoor über die Erhebung einer Hundesteuer, ausgefertigt am 29.06.1990, wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer § 13a - Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) - eingefügt:

- (1) Zur Ermittlung der Hundesteuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG durch die zuständige Stelle des Amtes Bargtheide-Land
- 1) beim Einwohnermeldeamt des Amtes Bargtheide-Land
  - 2) bei dem/der Vermieter/in, der/des Hundesteuerpflichtigen, soweit die/der Hundesteuerpflichtige ihrer/seiner Meldepflicht nach dieser Satzung nicht nachkommt
  - 3) bei der für Grundsteuern zuständigen Stelle des Amtes Bargtheide-Land

zulässig:

Name(n), Vorname(n), Anschrift, wenn erforderlich, Geburtsdatum und - bei eventueller Erstattung - Bankverbindung der/des Hundesteuerpflichtigen, der/des eventuell Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten, der/des eventuell nachfolgenden Hundehalterin/Hundehalters, und zwar auch, wenn erforderlich, bei der/dem bisherigen Hundehalterin/Hundehalter.

Soweit zur Hundesteuerveranlagung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen weitere Daten nach Maßgabe dieser Satzung bei der/dem Hundesteuerpflichtigen erhoben werden.

Die vorgenannten Daten, die Höhe der Hundesteuer, Fälligkeit und Daten über das Beitreibungsverfahren dürfen von der datenverarbeitenden Stelle (§ 2 Abs. 3 LDSG) nur zum Zwecke der Hundesteuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (2) Das Einwohnermeldeamt des Amtes Bargteheide-Land und die für Grundsteuern zuständige Stelle des Amtes Bargteheide-Land dürfen die vorgenannten Daten der für Hundesteuer zuständigen Stelle des Amtes Bargteheide-Land nur zum Zwecke der Hundesteuererhebung nach dieser Satzung übermitteln.
- (3) Die Daten können anonymisiert zu statistischen Zwecken zu einer eigenen Datei zusammengefaßt werden.

Die zuständige Stelle für Hundesteuer des Amtes Bargteheide-Land ist befugt, von den vorgenannten Daten ein Verzeichnis der Hundesteuerpflichtigen nach dieser Satzung mit den für die Hundesteuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Hundesteuererhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

## **Artikel 6**

### **Änderung der Satzung über die Anbringung von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Hammoor**

Die Satzung über die Anbringung von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Hammoor, ausgefertigt am 16.12.1969, wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer § 5a - Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) - eingefügt:

- (1) Zur Durchsetzung von Kostenerstattungsforderungen nach dieser Satzung, Aufforderungen zur satzungsgemäßen Anbringung von Hausnummernschildern und Mitteilung zur Duldung von satzungsgemäß angebrachten Straßennamensschildern ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG nach folgender Rangfolge
  - 1) aus einem bei der zuständigen Stelle des Amtes Bargteheide-Land geführten Grundstücksverzeichnis
  - 2) aus der Meldedatei der Meldebehörde des Amtes Bargteheide-Land
  - 3) aus der bei der zuständigen Stelle des Amtes Bargteheide-Land geführten Grundstücks- oder Bauakte

zulässig:

- a) Vorname(n), Name(n)

- b) Anschrift
- c) Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück)  
der/des betreffenden Eigentümerin/Eigentümers und Besitzerin/Besitzers.

Soweit nach den Bestimmungen dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei den vorgenannten Quellen (Rangfolge beachten) sowie bei dem/der entsprechenden Eigentümer/-in und Besitzer/-in folgende Daten erhoben werden:

- d) betroffene Straße
- e) Baulichkeiten aller Art auf den Grundstücken/Grundstücksteilen.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der satzungsgemäßen Kostenerstattungsforderung, der Aufforderung von satzungsgemäßigem Anbringen von Hausnummernschildern und der Mitteilung zur Duldung von satzungsgemäß angebrachten Straßennamensschildern 2 Jahre weiterverarbeitet werden.

Soweit begründende Unterlagen den Kassenanordnungen beigelegt sind, obliegt ihre Aufbewahrung der Amtskasse nach den geltenden Bestimmungen.

- (2) Die zuständige Stelle des Amtes Bargteheide-Land für Grundstücks- und Bauakten und die Meldebehörde des Amtes Bargteheide-Land dürfen aus den Grundstücks- oder Bauakten bzw. Meldedatei die vorgenannten Daten der zuständigen Stelle des Amtes Bargteheide-Land für die Anbringung von Straßennamen- und Hausnummernschildern nur zu den in Abs. 1 genannten Zwecken übermitteln.
- (3) Die zuständige Stelle des Amtes Bargteheide-Land für die Anbringung von Straßennamen- und Hausnummernschildern hat der zuständigen Stelle des Amtes Bargteheide-Land für das Grundstücksverzeichnis die entsprechenden Daten zu übermitteln.

## **Artikel 7**

### **Änderung der Satzung der Gemeinde Hammoor über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)**

Die Satzung der Gemeinde Hammoor über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung), ausgefertigt am 21.01.1993, wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer § 12a - Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) - eingefügt:

- (1) Zur Ermittlung der Erschließungsbeitragspflichtigen und zur Festsetzung der Erschließungsbeiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG durch die zuständige Stelle des Amtes Bargteheide-Land nach folgendem Rang

- 1) bei einer/eines Dritten derer/dessen sich die Gemeinde Hammoor bei der Erschließung bedient oder die Erschließung durch eine/ einen Dritten erfolgt
- 2) bei der zuständigen Stelle des Amtes Bargteheide-Land für die Führung eines Grundstücksverzeichnisses
- 3) bei der zuständigen Stelle für Liegenschaften des Amtes Bargteheide-Land aus der Akte über den Erwerb von Grundstücken durch die Gemeinde Hammoor und Unterlagen über die gemeindeeigenen Grundstücke
- 4) bei den Meldebehörden
- 5) bei der zuständigen Stelle für Bau- und Grundstücksakten

zulässig:

- a) Geschlecht, Name(n), Vorname(n), Anschrift
- b) Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- c) Maße, Art und/oder Nutzung des Grundstückes nach Maßgabe dieser Satzung
- d) Lageplan des relevanten Grundstückes einschl. des gesamten Abrechnungsgebietes

der/des Erschließungsbeitragspflichtigen.

Sowie Daten über die durch die Gemeinde Hammoor erworbene Grundstücksfläche nach Maßgabe dieser Satzung (Maß und Art des Grundstückes, Grundstücksbezeichnung wie unter b), Kaufpreis, ggf. Verkehrswert und weitere in diesem Zusammenhang entstandene Kosten).

Soweit zur Veranlagung zu Erschließungsbeiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei den Eigentümern/-innen benachbarter Grundstücke vorhandene Daten erhoben werden:

- e) Geschlecht, Name(n), Vorname(n), Anschrift
- f) Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- g) Lageplan des betreffenden Grundstücks
- h) Grundstücksnutzung nach Maßgabe der Satzung (insbesondere Höhe des Bauwertes).

Die vorgenannten Daten dürfen nach Maßgabe dieser Satzung von den zuständigen Stellen unter Nr. 1-5 zum Zweck der Erschließungsbeitragserhebung nach dieser Satzung an die datenverarbeitende Stelle übermittelt und von dieser nur zu dem gleichen Zweck weiterverarbeitet werden.

- (2) Die zuständige Stelle des Amtes Bargteheide-Land für die Erschließungsbeitragserhebung ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der/des Erschließungsbeitragspflichtigen und von den nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Erschließungsbeitragspflichtigen mit den für die entsprechende Erhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten nur zum Zwecke der Erschließungsbeitragserhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

### **Abschnitt III**

#### **Sonstige Datenbestände**

##### **Artikel 8 Realsteuern**

Die zuständigen Stellen für Grundsteuern und Gewerbesteuern des Amtes Bargteheide-Land sind für die amtsangehörige Gemeinde Hammoor berechtigt, sich die zur Veranlagung und Erstattung der Grundsteuern und der Gewerbesteuern folgende erforderliche Daten gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG von dem Finanzamt Stormarn übermitteln zu lassen:

- a) Vorname(n), Name(n)
- b) Anschrift
- c) Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Hausnummer)
- d) Gewerbebetrieb, Gewerbeertrag, Zerlegungsanteile
- e) Steuermeßbetrag

Soweit zur Veranlagung der Grundsteuern und/oder Gewerbesteuern im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei dem Finanzamt Stormarn vorhandene Daten erhoben werden:

- f) Bankverbindung
- g) Handlungs- bzw. Zustellungsbevollmächtigte/r (Vorname(n), Name(n), Anschrift)
- h) noch nicht aufgeführte Daten, deren Erhebung der/dem Grundsteuer- und/oder Gewerbesteuerpflichtigen nachweislich mitgeteilt wird.

Die Daten dürfen von den zuständigen Stellen für Grundsteuern und Gewerbesteuern des Amtes Bargteheide-Land nur zum Zwecke der Grundsteuer- und Gewerbesteuererhebung weiterverarbeitet werden.

##### **Artikel 9**

#### **Grundstücksverzeichnis für die Gemeinde Hammoor**

- (1) Das Amt Bargteheide-Land wird ermächtigt, eine zuständige Stelle für die Führung eines Grundstücksverzeichnisses für die amtsangehörige Gemeinde Hammoor einzurichten.

Folgende Daten dürfen von dieser für das Grundstücksverzeichnis erhoben werden:

- a) Name(n), Vorname(n) und Anschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten



- b) Grundstücksbezeichnung (Straße, Haus-Nr., Gemarkung, Flur, Flurstück)
  - c) Grundstücksmaße einschl. Straßenfrontlänge
  - d) Ver- und Entsorgungseinrichtungen
  - e) Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
  - f) Anzahl der Wohneinheiten, Anzahl der Bewohner/-innen auf dem Grundstück (Unterlage für den Generalentwässerungsplan).
  - g) Größe der befestigten Fläche
  - h) Darstellung der Bebauung
  - i) Nutzungsart des Grundstückes (insbesondere Höhe des Bauwerkes)
- (2) Die Erhebung und die daraufhin dauernde Fortschreibung aller nach Absatz 1 erforderlichen Daten ist bei der/bei dem Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten und gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG neben Erhebungen der zuständigen Stelle des Amtes Bargteheide-Land für das Grundstücksverzeichnis auf dem Grundstück selbst bei folgenden Stellen durch die zuständige Stelle des Amtes Bargteheide-Land für das Grundstücksverzeichnis zulässig:
- 1) Grundbuchamt
  - 2) Katasteramt
  - 3) zuständige Stellen des Amtes Bargteheide-Land für Grundstücksakten, erteilte Baugenehmigungen, Akten über die Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24-28 Baugesetzbuch - BauGB - und § 3 Wohnbaurleichterungsgesetz, Bauleitpläne, Unterlagen aus der Kanaldatenbank, Bauakten
  - 4) Untere Bauaufsichtsbehörde
  - 5) Einwohnermeldeämter

Die vorgenannten zuständigen Stellen des Amtes Bargteheide-Land sind berechtigt, die Daten nach Absatz 1 an die zuständige Stelle des Amtes Bargteheide-Land für das Grundstücksverzeichnis zu übermitteln. Diese darf die vorgenannten Daten nur zum vorgenannten Zwecke weiterverarbeiten.

- (3) Die vorhandenen Daten im Grundstücksverzeichnis stehen allen Dienststellen des Amtes Bargteheide-Land zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Anderen öffentlichen Stellen dürfen die zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten übermittelt werden.

Anderen natürlichen und juristischen Personen dürfen Daten aus dem Grundstücksverzeichnis nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses und nur - soweit private oder öffentliche Belange nicht berührt werden - übermittelt werden.

## Artikel 10

### Katasterunterlagen

- (1) Die zuständige Stelle des Amtes Bargteheide-Land für das Grundstücksverzeichnis darf sich für die amtsangehörige Gemeinde Hammoor bis zur vollständigen Erstellung eines Grundstücksverzeichnisses gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG die Bestandsblätter (Katasterunterlagen) des Katasteramtes übermitteln lassen.
- (2) In der Datei - Katasterunterlagen - ist die Erhebung folgender Daten durch die in Abs. 1 genannte zuständige Stelle des Amtes Bargteheide-Land nach dem in Abs. 1 genannten Verfahren zulässig:
  - a) Name(n), Vorname(n) der Grundstückseigentümer/innen, teilweise auch Geburtsname und Beruf
  - b) Liegenschaftsnummer
  - c) Grundbuch- und Flurbezeichnung
  - d) Lage des Grundstückes
  - e) Grundstücksgröße
  - f) Nutzungsart des Grundstückes

Die vorgenannten Daten dürfen von der zuständigen Stelle des Amtes Bargteheide-Land für das Grundstücksverzeichnis nur zu den im Artikel 9 dieser Satzung genannten Zwecken weiterverarbeitet werden.

- (3) Der Absatz 3 des Artikels 9 dieser Satzung gilt sinngemäß.

## Artikel 11

### Kanaldatenbank

- (1) Zur Ermittlung der Beitrags- und Gebührenpflichtigen sowie weiterer Maßnahmen nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Schmutzwasserentwässerung der Grundstücke und Anschluß an die Schmutzwasseranlage des Amtes Bargteheide-Land und/oder der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Amtes Bargteheide-Land und zur Ermittlung der Abgabepflicht für die Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer nach dem Abwasserabgabengesetz sowie dessen Ausführungsgesetz ist die Erhebung folgender Daten bei dem/bei der Grundstückseigentümer/in bzw. Nutzungsberechtigten und gem. § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei der zuständigen Stelle des Amtes Bargteheide-Land für das Grundstücksverzeichnis durch das Tiefbauamt des Amtes Bargteheide-Land zulässig:
  - a) Name(n), Vorname(n),
  - b) Anschrift,
  - c) Grundstücksbezeichnung (Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flur, Flurstück),

- d) Be- und Entwässerung des Grundstückes,
- e) Art, Umfang, Zustand der Verbindungsstellen zu den privaten Be- und Entwässerungsanlagen

Nach der Erhebung darf durch das Tiefbauamt des Amtes Bargteheide-Land eine Kanaldatenbank angelegt und dauernd fortgeschrieben werden. Die Daten dürfen von dem Tiefbauamt des Amtes Bargteheide-Land nur zum Zwecke der Kanaldatenbank und den in Satz 1 genannten Zwecken weiterverarbeitet werden.

- (2) Das Tiefbauamt des Amtes Bargteheide-Land darf die im Abs. 1 genannten Daten den zuständigen Stellen des Amtes Bargteheide-Land für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hammoor übermitteln. Diese dürfen die Daten nur zu den vorgenannten Zwecken weiterverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung/Wasserversorgung einer/eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Abwasserbeseitigung/Wasserversorgung durch eine/n Dritte/n erfolgt, ist diese/r Dritte berechtigt, dem Tiefbauamt des Amtes Bargteheide-Land die für die Kanaldatenbank erforderlichen Daten zu übermitteln. Dieses ist berechtigt, sich die vorgenannten Daten für die Kanaldatenbank von dieser/diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zu den vorgenannten Zwecken weiterzuverarbeiten.

## **Artikel 12**

### **Ehrung verdienter Bürger/innen**

- (1) Zur Ermittlung der verdienten Bürger/innen die geehrt werden sollen, und zur Festsetzung der würdigen Auszeichnung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG
  - 1) bei dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Hammoor,
  - 2) bei der Stelle/Person, für die sich der/die Bürger/in verdient gemacht hat,
  - 3) beim Einwohnermeldeamt des Amtes Bargteheide-Land aus der Einwohnermeldedatei,
  - 4) bei der sachlich zuständigen Stelle des Amtes Bargteheide-Land

zulässig:

- a) Name, Vorname,
- b) Anschrift,
- c) Hauptwohnsitz,
- d) Gegenstand des Verdienstes und begründende Informationen.

Soweit es zu den in Abs. 1 genannten Zwecken erforderlich ist, dürfen die vorgenannten Daten von der zuständigen Stelle für Ehrungen verdienter Bürger/innen des Amtes Bargteheide-Land über die zuständige Stelle des Kreises Stormarn, die zuständige Stelle des Landes Schleswig-Holstein und die

zuständige Stelle der Bundesrepublik Deutschland an die vorgenannte zuständige Stelle des Amtes Bargteheide-Land übermittelt werden. Diese darf die vorgenannten Daten nur zum Zwecke der vorgenannten Ehrung weiterverarbeiten.

- (2) Die vorgenannten Daten dürfen nur im erforderlichen Umfang zum Zwecke der vorgenannten Ehrung dem/der Bürgermeister/in übermittelt werden.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten für verdiente Sportlerinnen/Sportler sinngemäß.

### **Artikel 13**

#### **Angelegenheiten eines Schulträgers**

- (1) Die Gemeinde Hammoor ist Mitglied des Schulverbandes Bargteheide-Land. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 12. September 1985 nimmt das Amt Bargteheide-Land die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes Bargteheide-Land wahr. Die Datenschutzregelungen im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (SchulG) sind vom Amt Bargteheide-Land und Schulverband Bargteheide-Land anzuwenden. Die Verarbeitung von Daten durch das Amt Bargteheide-Land und dem Schulverband Bargteheide-Land ist zulässig, genauso wie die Übermittlung von Daten zwischen dem Amt Bargteheide-Land und dem Schulverband Bargteheide-Land.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben eines Schulträgers nach dem Schulgesetz ist die erforderliche Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG über die Datenschutzregelungen im Schulgesetz hinaus bei
  - 1) den Erziehungsberechtigten,
  - 2) den Einwohnermeldeämtern oder
  - 3) anderen Schulträgern und Schulleitungen

durch die zuständige Stelle des Amtes Bargteheide-Land für die schulverbandsangehörige Gemeinde Hammoor zulässig:

- a) Vorname(n), Name(n),
- b) Anschrift, Hauptwohnsitz,
- c) Geburtsdatum, Alter,
- d) Schulklasse,
- e) Name der Schule die besucht werden soll, besucht wird und/oder besucht worden ist,
- f) Zurücklegung des Schulweges (Bus, Fahrrad usw.),
- g) Vorname(n), Name(n) der/des Erziehungsberechtigten

der Schülerin/des Schülers.

Die Daten dürfen von der zuständigen Stelle des Amtes Bargteheide-Land nur zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben eines Schulträgers nach dem Schulgesetz weiterverarbeitet werden.

**Abschnitt IV**  
**Schlußbestimmungen**

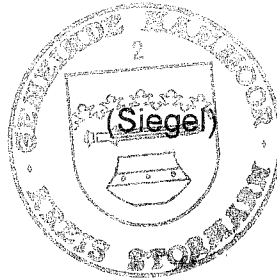
**Artikel 14**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1994 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung zur Änderung der Hauptsatzung ist durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 6. Juni 1997 - Az.: 08/083-10/2810 - erteilt worden.

Hammoor, den 16. Juni 1997



  
Bürgermeister